

Clavin Experience - Annette Clavin Reiseveranstaltung

Allgemeine Reisebedingungen

Diese Allgemeinen Reisebedingungen basieren auf der Grundlage des Reiserechts und entsprechen den Empfehlungen des Deutschen Reisebüro- und Reiseveranstalter Verbandes. Sie regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen als Kunden und Annette Clavin als Reiseveranstalter.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen kann, bietet der Kunde Annette Clavin Reiseveranstaltung den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme, die keiner bestimmten Form bedarf, durch Annette Clavin zustande. Bei einer Anmeldung für mehrere Reisetilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat.

Der Kunde erhält unverzüglich nach Vertragsabschluss eine schriftliche Reisebestätigung. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises pro Reisetilnehmer zu leisten. Die Restzahlung ist bis 90 Tage vor Reiseantritt fällig. Der Reisepreis darf vor Reiseende jedoch nur verlangt werden, wenn Annette Clavin einen Sicherungsschein im Sinne von § 651 1 k Abs. 3 BGB ausgehändigt hat. Annette Clavin hat sich entsprechend bei TAS Touristik Assekuranz-Service GmbH in Frankfurt am Main versichert. Einen Sicherungsschein im Sinne des Gesetzes erhält der Kunde mit der Reisebestätigung.

Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, wird Annette Clavin von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen der im Internet unter www.clavin-photo.de ausgeschriebenen Gruppenreisen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. der aktuellen Detailbeschreibung zu der jeweiligen Reise sowie den Angaben in der Reisebestätigung.

Grundlage für die vertraglich vereinbarten Leistungen einer auf Wunsch des Kunden individuell erstellten Reise sind das entsprechende Angebot sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung.

Die in der Reisebeschreibung enthaltenen Angaben sind für Annette Clavin bindend. Annette Clavin behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Programmangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderung

Änderung und Abweichung unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von Annette Clavin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird.

Annette Clavin behält sich Leistungs- und Routenänderungen oder Änderungen im Zeitplan des Reiseablaufs sowie Änderungen vorgesehener Hotels ausdrücklich vor. Diese Änderungen können aufgrund von höherer Gewalt wie Wettereinbrüchen, veränderten Straßenverhältnissen, Treibstoff- und Versorgungsproblemen, Sicherheitserwägungen und behördlicher Willkür eintreten.

Bedingt durch landesspezifische Umstände oder Flugverspätungen kann es zu Umstellungen im Reiseverlauf kommen. In solchen Fällen ist Annette Clavin bemüht, für eventuell entgangene Programmpunkte einen Ersatz während der Reise in Form von Zusatzleistungen zu erbringen.

Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich erlaubt, wenn nach Abschluss des Reisevertrages eine Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder Treibstoffzuschläge der Fluggesellschaften eingetreten ist. Die Erhöhung ist nur in dem Umfang möglich in dem sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auswirkt und nur dann, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von Annette Clavin zu verlangen, wenn Annette Clavin in der Lage ist eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem eigenen Reiseangebot anzubieten. Der Kunde hat die hier genannten Rechte unverzüglich nach Zugang der Änderungserklärung Annette Clavin gegenüber schriftlich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt oder Abbruch durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Annette Clavin. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, kann Annette Clavin angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf Ersatz steht Annette Clavin ohne Rücksicht auf die Gründe zu, die den Kunden zum Rücktritt bewegten.

Annette Clavin kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.

Hierfür sind die folgenden Prozentsätze maßgeblich:

bis zum 91. Tag vor Reiseantritt 25%	ab dem 90. bis 61. Tag vor Reiseantritt 30%
ab dem 60. bis 31. Tag vor Reiseantritt 40%	ab dem 30. bis 21. Tag vor Reiseantritt 50 %
ab dem 20. bis 11. Tag vor Reiseantritt 60 %	ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 90 %

Statt zurückzutreten, kann der Kunde eine Ersatzperson stellen. Annette Clavin behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht oder ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihre Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten und den Reisepreis haften der ursprüngliche und der neue Reiseteilnehmer gesamtschuldnerisch.

Kann der Kunde, ohne dass er selbst einen Rücktritt erklärt, aufgrund eigenen Verschuldens die Reise am Abreisetag nicht antreten oder behindern unvollständige oder ungültige Reisedokumente seine Abreise, so behält Annette Clavin grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendung anrechnen lassen.

Sollte der Kunde aus zwingendem Grund während der Reise einzelne Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder die Reise vorzeitig beenden, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. Annette Clavin zahlt dem Kunden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an Annette Clavin zurück erstattet worden sind.

Bricht der Kunde die Reise vorzeitig ab, ist er für seine Weiter- oder Rückreise selbst verantwortlich.

6. Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören z.B. Aufwendungen, die aus dem verspäteten Eintreffen des Kunden zum Abflug entstehen oder Aufwendungen für eine vorzeitige Rückkehr wegen Krankheit oder Unfall (z.B. Rücktransport, Hospital- und Hotelaufenthalte auch für Begleitpersonen). Tritt Annette Clavin, um einem akuten Notfall zu begegnen, in Vorlage, so sind die von Annette Clavin verauslagten Beträge nach Abschluss der Reise sofort zu erstatten.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Annette Clavin kann bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die in der Reisebeschreibung ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde oder die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, nicht zumutbar ist. Der Kunde erhält dann die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

Annette Clavin kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Annette Clavin nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung (fristlose Kündigung) des Veranstalters gerechtfertigt ist. Hierbei sind die Eigenarten und die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nicht die erforderlichen Dokumente für eine Weiterreise besitzt oder den Anweisungen der Reiseleitung nicht Folge leistet.

Kündigt Annette Clavin, so behält Annette Clavin den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendung oder ähnliche Vorteile anrechnen lassen, die Annette Clavin aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der Annette Clavin von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Bei der Kündigung wird Annette Clavin durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

Wird die Durchführung der Reise vor oder nach deren Beginn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, insbesondere höherer Gewalt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Kunde als auch Annette Clavin den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag von Annette Clavin gekündigt oder von Seiten des Kunden - wobei die Kündigungsgründe des Kunden innerhalb der Risikosphäre von Annette Clavin liegen müssen - gehen alle Kosten für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Aufwendungen zu Lasten von Annette Clavin. Wird die Kündigung von Seiten des Kunden ausgesprochen, ohne dass der Kündigungsgrund in die Risikosphäre von Annette Clavin fällt, kann Annette Clavin eine angemessene Entschädigung verlangen. Annette Clavin ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Rückbeförderung des Reisenden zu treffen, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die daraus entstehenden Mehrkosten fallen dem Kunden zur Last.

8. Haftung

Annette Clavin haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung im Internet unter www.clavin-photo.de, sofern nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Programmangaben erklärt wurde, für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten, sowie für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von Annette Clavin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Annette Clavin für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bezogen auf alle in Betracht kommenden vertraglichen oder deliktischen Ansprüche ist eine Haftung von Annette Clavin bei solchen Leistungen ausgeschlossen oder beschränkt, die von einem Leistungsträger erbracht werden, dessen Haftung aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Bei allen Reisen von Annette Clavin, ist eine Haftung für das Gelingen, die Erfüllung der Erwartungen und für Umstände, ausgeschlossen. Annette Clavin haftet nicht für das Umfeld- und allgemeine Lebensrisiko, wie etwa durch Unfälle, wie sie bei der Benutzung von ortsüblichen Land- und Wasserverkehrsmitteln aller Art, sowie angemieteter Expeditionsfahrzeuge auftreten können, sofern letztere nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Leistungsträger von Annette Clavin herbeigeführt wurden.

Gleiches gilt für Unternehmungen aller Art wie Wanderungen, sowie Angriffen von Tieren und Menschen. Annette Clavin haftet nicht für Nachteile, die sich ergeben können aus Defekten an angemieteten Fahrzeugen und daraus resultierenden Routen- oder Terminänderungen, für willkürliche Maßnahmen lokaler Behörden, Treibstoff- oder Versorgungsprobleme sowie sonstiger Umstände höherer Gewalt, die nicht von Annette Clavin zu vertreten sind es sei denn Nachteile wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Leistungsträgern verursacht.

Bei sämtlichen Reisen besteht ein Erkrankungs-, Unfall- und Verletzungsrisiko, das auch durch umsichtige Betreuung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko trägt der Kunde selbst und er ist aufgefordert, sich entsprechend durch Abschluss einer Auslandsranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung selbst abzusichern und seinen Versicherungsschutz zu prüfen.

Annette Clavin haftet nicht für Schäden, die durch Eigenverschulden entstanden sind oder dadurch, dass den Weisungen der Reiseleitung nicht Folge geleistet wurde.

Für die von Reisenden selbst durchgeführten und eigens vergüteten Unternehmungen mit Dritten, mit welchen auf eigene Veranlassung des Reisenden eigene Verträge nach dortigem Recht geschlossen werden, und für zusätzliche Arrangements auf Wunsch der Reisetilnehmer während der Reise haftet Annette Clavin nicht. Für allgemeine Lebensrisiken des Kunden wie Diebstahl, sonstigen Verlust und Beschädigung von Reisegepäck - beim Verstauen in Fahrzeugen - ist jegliche Haftung seitens Annette Clavin ausgeschlossen, soweit nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden eines unserer Leistungsträger herbeigeführt.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle entstehende Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Mangel unverzüglich gegenüber der Reiseleitung zu rügen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Abhilfe, Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, wobei Annette Clavin die Abhilfe verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Annette Clavin kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung gegenüber dem Kunden erbracht wird. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Annette Clavin innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.

Will der Kunde Annette Clavin auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Annette Clavin anzumelden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert wurde.

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren nach den §§ 651c bis 651f BGB innerhalb von einem Jahr nach vertraglich vorgesehenem Reiseende. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und Annette Clavin Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründende Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Annette Clavin die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.

11. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falschinformation des Reiseveranstalters bedingt ist. Annette Clavin steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über aktuelle Bestimmungen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft.

12. Sonstiges

Der Reisende kann Annette Clavin nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Annette Clavin gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.